

**Satzung des Vereins "Seelsorge in Notfällen e. V. (SiN)"
in der Fassung vom 16. April 2012**

Präambel

In unserer Gesellschaft ereignen sich tagtäglich zahlreiche Notfälle: Feuer, Unfälle, Erkrankungen oder soziale und seelische Probleme stürzen immer wieder Einzelne oder ganze Gruppen von Menschen in akute Krisensituationen, in denen Hilfe "von außen" notwendig ist. Ein besonderer Bedarf an Hilfe besteht bei der seelischen Betreuung von Geschädigten bzw. Patienten und ihren Angehörigen, sowie bei der Verarbeitung von belastenden Erfahrungen der Helfer im Rahmen dienstlicher Einsätze. Der Verein "Seelsorge in Notfällen (SiN)" bemüht sich, im Bewusstsein der Tradition christlicher Nächstenliebe, um glaubwürdige praktische seelsorgerliche Angebote in diesem Handlungsfeld und um Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung für Menschen in Not. Er nimmt diese Funktionen stellvertretend für die Kirchen in der Region wahr.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Seelsorge in Notfällen e.V. (SiN)". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden - VR 2926 - eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Verfolgung mildtätiger Zwecke und die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Ziel der SiN-Arbeit ist dabei die Verbesserung der Situation der betroffenen und von SiN-MitarbeiterInnen betreuten Personen durch umgehende seelsorgerliche Hilfeleistung und Unterstützung. Zu Betreuende im Sinne der Vereinsziele sind:
 - Menschen in akuten Grenz- und Notsituationen, z.B. nach Unfällen, Feuer oder Katastrophen, bei Geburt oder Tod, gesundheitlicher oder psychischer Beeinträchtigung.
 - Angehörige und Kontaktpersonen der o.g. Personengruppen.
 - MitarbeiterInnen der Hilfsorganisationen und Fachdienste (z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, THW, DLRG, private Anbieter). Diese sollen im Einsatz unterstützt und nach Einsätzen bei der Bearbeitung belastender Erfahrungen begleitet werden.

(3) Die SeelsorgerInnen müssen für ihre Tätigkeit qualifiziert sein. Die Qualifikation kann im Rahmen vereinsinterner Aus- und Fortbildung erworben werden. Auch durch außerhalb des Vereins erworbene Kenntnisse kann die entsprechende Befähigung nachgewiesen werden. Der Verein setzt in Absprache mit den anderen SiN-Vereinen die Minimal-Standards fest. Er beschreibt sie in einem Ausbildungsplan. Bei SiN-Aktiven wird vorausgesetzt, dass sie zur Fortbildung und Reflexion eigener Einsatzerfahrungen (z.B. in Supervisionsgruppen) bereit sind. Der Verein verpflichtet sich, seinen SeelsorgerInnen hierfür geeignete Angebote zu machen.

(4) Im Verein arbeiten ordinierte Geistliche, hauptamtliche kirchliche MitarbeiterInnen und Personen aus anderen Berufen gleichberechtigt miteinander. Die spirituelle Entwicklung und Betreuung der Aktiven und der fachdienstlichen MitarbeiterInnen soll gefördert werden.

(5) Zu den weiteren Aufgaben des Vereins zählen:

- die Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Helferinnen und Helfer anderer Hilfsorganisationen,
- die Beratung von Organisationen mit SiN-ähnlichem bzw. vergleichbarem Auftrag,
- die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung durch Information und Öffentlichkeitsarbeit und durch die Mitwirkung bei Entscheidungs- und Reflexionsprozessen in Kirche und Gesellschaft,
- die Pflege und Förderung des Gedankens und der Praxis von Seelsorge in Notfällen und den Ausbau des Vereins und seiner Einrichtung,
- die Zusammenarbeit mit anderen SiN-Vereinen auf der Basis eines Kooperationsvertrages.

(6) Anliegen und Aufgaben des Vereins "SiN" werden durch ein einheitliches Erscheinungsbild der Aktiven aller SiN-Vereine gefördert. Der Verein stellt seinen Aktiven SeelsorgerInnen geeignete Kleidung und Ausrüstung zur Verfügung.

(7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

(8) Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele und ist selbstlos tätig.

(9) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(10) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, zur Verwendung in der Region – gemäß dieser Satzung, zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(11) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(12) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei dem Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich mit den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben des Vereins identifiziert.

(2) Als Person gelten sowohl natürliche als auch juristische Personen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Jede juristische Person oder Personenvereinigung kann korporatives Mitglied des Vereins werden. Korporative Mitglieder machen zur Ausübung ihrer Rechte in dem Verein dem Vorstand einen Beauftragten namhaft. Die Beauftragung kann von dem korporativen Mitglied jederzeit widerrufen werden; gegenüber dem Verein ist sie solange bindend, als sie nicht widerrufen wird. Der Beauftragte eines korporativen Mitgliedes - nicht aber dieses Mitgliedes selbst - kann in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Bei Widerruf der Beauftragung scheidet er aus dem Vorstand aus.

(4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.

(5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Der Antrag soll Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

(6) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des abgelehnten Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende jedes Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, durch ihr Verhalten die Zwecke des Vereins gefährden oder sich eines ehrwidrigen Betragens schuldig machen. Liegen diese Voraussetzungen in der Person des ständigen Beauftragten eines korporativen Mitgliedes vor, so kann der Vorstand von diesem Mitglied die Abberufung des Beauftragten verlangen und diesen solange von jeder Mitwirkung in Angelegenheiten des Vereins ausschließen. Die Ausschließung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen seinen Ausschluss steht dem Betroffenen der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren; er hat jedoch kein

Stimmrecht in eigener Sache. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Mit dem Eingang des Einschreibebriefes ruhen die Mitgliedsrechte. Das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr entbunden.

(4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.

§ 5

Beiträge, Spenden und Zuwendungen

(1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Spenden und Zuwendungen mit Auflagen sind die Organe des Vereins an diese Auflagen gebunden, soweit sie der Satzung nicht entgegenstehen; der Vorstand ist für ihre Erfüllung verantwortlich.

(2) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund den Beitrag erlassen.

(3) Der Verein ist berechtigt, für eigene Aufwendungen Ersatz zu verlangen.

§ 6

Vereinsabzeichen

Der Verein hat sich ein Abzeichen gegeben.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Jahresbeitrag entrichtet haben.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie beschließt oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von der/dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmen die übrigen Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in.

- (4) Zu den Mitgliederversammlungen kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich eine Woche vorher dem Vorstand vorzulegen.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Abstimmung und Wahlen sind offen durchzuführen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfberichts,
 - c) die Bestellung zweier KassenprüferInnen für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Änderungen der Satzung,
 - e) die Auflösung des Vereins,
 - f) den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Anträge zur Tagesordnung,
 - h) die etwaige Leitung der Mitgliederversammlung durch ein aus ihren Reihen gewähltes Mitglied (Abs. 3 Satz 2),
 - i) die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - j) Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls über die Mitgliederversammlung,
 - k) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- (10) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Mitgliederversammlung aus der Satzung und dem Gesetz.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen und von der/dem Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der/dem Vorsitzende(n)
- der/dem stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- der/dem KassenführerIn
- drei Beisitzern

Ein Beisitzer soll ein von dem evangelischen Dekanat in Wiesbaden entsandter Vertreter sein.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, beide jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, gerichtlich oder außergerichtlich nach außen vertreten.

Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein darf der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein nur dann gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen vertreten, wenn der 1. Vorsitzende während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung, und Ausschluss von Mitgliedern.
- g) SiN sucht die Kooperation zu den ACK-Kirchen, die im Einsatzgebiet tätig sind. Zu diesem Zweck lädt der Vorstand die Beauftragten der ACK für Notfallseelsorge mindestens einmal im Jahr ein.

§ 11

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder per telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende(r) oder der/die stellvertretende Vorsitzende(r) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Beziehungen, Verantwortung und Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung geeignete Personen hinzuzuziehen.

§ 13

Ergänzende Bestimmung

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches